

**RS OGH 2001/12/17 4Ob227/01p,
3Ob15/06m, 7Ob135/08s,
4Ob194/08w, 5Ob105/09s,
6Ob18/10f, 5Ob205/11z,**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2001

Norm

ABGB §810

ABGB §811

AußStrG §78

AußStrG §79 Abs2

AußStrG §145

AußStrG §179 Abs2

AußStrG 2005 §153 Abs1

AußStrG 2005 §153 Abs2

AußStrG 2005 §183

Rechtssatz

Wird dem Verlassenschaftsgericht bescheinigt, dass ein bisher nicht berücksichtigter Anspruch der Verlassenschaft wahrscheinlich besteht, hat es gemäß § 179 Abs 2 AußStrG die bisher mangels Vermögen unterbliebene Verlassenschaftsabhandlung einzuleiten. Ein von einem nach dem Gesetz zum Erben Berufenen behaupteter Anfechtungsanspruch bildet ein Nachlassvermögen. Das Verlassenschaftsgericht hat in einem solchen Fall für die Verlassenschaft einen Kurator zu bestellen (oder die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses an die Erben gemäß § 145 AußStrG zu überlassen), damit dieser den Anspruch geltend mache; bei anderer Vorgangsweise läge eine Rechtsverweigerung vor. Der Kurator (oder der mit Besorgung und Verwaltung des Nachlasses beauftragte Erbe) könnte dann namens der ruhenden Verlassenschaft etwa auf Nichtigkeitklärung des Übergabsvertrags und Ausfolgung der Liegenschaft klagen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 227/01p

Entscheidungstext OGH 17.12.2001 4 Ob 227/01p

- 3 Ob 15/06m

Entscheidungstext OGH 26.07.2006 3 Ob 15/06m

Auch; nur: Ein von einem nach dem Gesetz zum Erben Berufenen behaupteter Anfechtungsanspruch bildet ein Nachlassvermögen. Das Verlassenschaftsgericht hat in einem solchen Fall für die Verlassenschaft einen Kurator

zu bestellen (oder die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses an die Erben gemäß § 145 AußStrG zu überlassen), damit dieser den Anspruch geltend mache. (T1)

- 7 Ob 135/08s

Entscheidungstext OGH 24.09.2008 7 Ob 135/08s

Auch; Beisatz: Daran hat sich auch durch das AußStrG 2005 nichts geändert. (T2)

- 4 Ob 194/08w

Entscheidungstext OGH 18.11.2008 4 Ob 194/08w

Auch; Beisatz: In diesem Fall kann es auch erstmals zu einer Abhandlung kommen. (T3); Beisatz: Angesichts der klaren Regelung des § 183 AußStrG 2005 ist eine analoge Anwendung von § 164 AußStrG, die die Verfolgung erbrechtlicher Ansprüche im Verlassenschaftsverfahren und damit mittelbar dessen Fortsetzung ausschliesse, weder zulässig noch notwendig. (T4); Beisatz: Ein derartiges Vermögen kann auch in einem Anspruch der Verlassenschaft gegen einen Dritten bestehen, den eine nach dem Gesetz zum Erben berufene Person behauptet. In einem solchen Fall hat das Verlassenschaftsgericht für die Vertretung des Nachlasses zu sorgen, damit dieser den Anspruch geltend machen kann. Dafür hat es entweder einen Verlassenschaftskurator zu bestellen oder - bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 810 ABGB - eine Amtsbestätigung nach § 172 AußStrG zu erteilen. (T5)

- 5 Ob 105/09s

Entscheidungstext OGH 10.11.2009 5 Ob 105/09s

Auch; Beisatz: Ein (weiteres) Vermögen kann auch in einem Anspruch (einer Forderung) der Verlassenschaft bestehen, welche(n) etwa eine nach dem Gesetz zum Erben berufene Person behauptet. (T6)

- 6 Ob 18/10f

Entscheidungstext OGH 18.02.2010 6 Ob 18/10f

Vgl; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T5 nur: Dafür hat es entweder einen Verlassenschaftskurator zu bestellen oder - bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 810 ABGB - eine Amtsbestätigung nach § 172 AußStrG zu erteilen. (T7)

- 5 Ob 205/11z

Entscheidungstext OGH 09.11.2011 5 Ob 205/11z

Auch; nur: Wird dem Verlassenschaftsgericht bescheinigt, dass ein bisher nicht berücksichtigter Anspruch der Verlassenschaft wahrscheinlich besteht, hat es nach § 183 AußStrG vorzugehen. (T8)

- 2 Ob 221/13h

Entscheidungstext OGH 22.01.2014 2 Ob 221/13h

Vgl aber; nur T1; Beisatz: Hier aber: Behaupteter, nicht bescheinigter Anspruch von Erbengläubigern. (T9)

Beisatz: Ein ? durch die „Anregung“ der Einschreiter (unter Androhung der Amtshaftung)

veranlasstes ? amtswegiges Tätigwerden des Verlassenschaftsgerichts zur Bestellung eines

Verlassenschaftskurators im Interesse von Erbengläubigern ist nicht geboten (vgl Welser in Rummel³ § 811 Rz 2).

(T10); Veröff: SZ 2014/2

- 2 Ob 12/17d

Entscheidungstext OGH 30.01.2018 2 Ob 12/17d

nur: Wird dem Verlassenschaftsgericht bescheinigt, dass ein bisher nicht berücksichtigter Anspruch der Verlassenschaft wahrscheinlich besteht, hat es die bisher mangels Vermögen unterbliebene Verlassenschaftsabhandlung einzuleiten. (T11)

Beisatz: Das Abhandlungsverfahren ist von Amts wegen einzuleiten. (T12)

- 4 Ob 60/18d

Entscheidungstext OGH 19.04.2018 4 Ob 60/18d

Auch

- 2 Ob 161/18t

Entscheidungstext OGH 28.05.2019 2 Ob 161/18t

Vgl; Beis wie T6; Beisatz: Wird dem Verlassenschaftsgericht bescheinigt, dass ein bisher nicht berücksichtigter Anspruch der Verlassenschaft wahrscheinlich besteht, hat es, wenn bisher die Abhandlung unterblieben ist, nach § 183 Abs 3 AußStrG zu prüfen, ob (weiterhin) die Voraussetzungen für ein Unterbleiben der Abhandlung oder eine Überlassung an Zahlungs statt vorliegen oder ob eine Verlassenschaftsabhandlung durchzuführen ist. (T13)

Beisatz: Hier: Anspruch auf Steuerguthaben. (T14); Veröff: SZ 2019/45

- 2 Ob 222/19i

Entscheidungstext OGH 24.04.2020 2 Ob 222/19i

Vgl; Beisatz: Das Bescheinigungserfordernis gilt auch für die Ergänzung des Inventars iSv § 183 Abs 2 AußStrG.
(T15)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115929

Im RIS seit

16.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at